

Richtlinien für Betreuungseinrichtungen und Organisationen für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege zur Leumundsprüfung von Bewerbenden und Mitarbeitenden gemäss Pflegekinderverordnung (PAVO)¹

Die Richtlinien gelten für die im Kanton Zug beaufsichtigten Betreuungseinrichtungen:²

- Tagesbetreuung (Kindertagesstätten, Mittagstisch und Randzeitenbetreuung);
- Stationäre Einrichtungen für Minderjährige;
- Organisationen für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege.

1 Ausgangslage

Die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung der Mitarbeitenden im Bereich der Kinderbetreuung zählt zu den zahlreichen präventiven Massnahmen zur Vermeidung von Verletzungen der psychischen und physischen Integrität von Minderjährigen. Die Gemeinden und der Kanton tragen als Aufsichtsbehörden über die Angebote der Tagesbetreuung, die stationären Einrichtungen für Minderjährige und die Organisationen für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (nachfolgend: Betreuungseinrichtungen) dazu bei, dass bei der Betreuung Minderjähriger keine Personen tätig sind, die das Kindeswohl gefährden könnten. Dazu verpflichtet die PAVO die Aufsichtsbehörden seit dem 23. Januar 2023 zu einer Leumundsprüfung der Mitarbeitenden von Betreuungseinrichtungen gestützt auf den Behördenauszug 2³. Die Leumundsprüfung hat sowohl bei Neuanstellungen als auch im Rahmen der jährlichen Aufsicht zu erfolgen.⁴ Sie hat bei sämtlichen Leitungs- und Betreuungspersonen sowie auch beim weiteren Personal, welches in Kontakt mit den Kindern kommt (z.B. Reinigungs-, Administrations- und Küchenpersonal, Praktikantinnen und Praktikanten, Zivildienstleistende, freiwillige Helfende) zu erfolgen.⁵ Damit die Aufsichtsbehörde dieser Überprüfungspflicht nachkommen kann, steht ihr gemäss Art. 51 Bst. c StReG⁶ ein Einsichtsrecht in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten zu.

2 Leumundsprüfung bei Neuanstellungen

Die Leumundsprüfung hat bei der Neueröffnung von Betreuungseinrichtungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sowie bei Neuanstellungen während des laufenden Betriebs zu erfolgen. Die Einrichtungen haben der Aufsichtsbehörde alle geplanten Neuanstellungen zu melden. Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, den Leumund aller anzustellenden Personen zu überprüfen, indem sie den Behördenauszug 2 bei der kantonalen Koordinationsstelle für das eidgenössische Strafregister-Informationssystem VOSTRA (KOST) einverlangt.⁷ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338).

² Sinngemäss gelten die Richtlinien für Organisationen, welche Tageseltern anstellen. Von den Richtlinien ausgenommen sind Sonder- und Privatschulen, welche der Aufsicht der Direktion für Bildung und Kultur unterstehen.

³ Der Behördenauszug 2 enthält u.a. identifizierende Angaben zur Person, Grundurteile, nachträgliche Entscheide, Einstellungsverfügungen und hängige Strafverfahren (vgl. Art. 37 i.V.m. Art. 38 StReG).

⁴ Vgl. Art. 7, Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 PAVO für die Familien- und Tagespflege; Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 4 PAVO für die Heimpflege; Art. 20b Abs. 3, Art. 20c Abs. 3 und Art. 20e Abs. 3 PAVO für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege.

⁵ Bei Organisationen für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege sind die geschäftsführenden Personen und die mit der Dienstleistung betrauten Personen zu prüfen.

⁶ Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 (Strafregistergesetz, StReG; SR 330).

⁷ Vgl. Art. 7 und Art. 12 Abs. 2 PAVO für die Familien- und Heimpflege; Art. 15 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 4 PAVO für die Heimpflege sowie Art. 20b Abs. 2 für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege.

1. Rekrutierungsverfahren: Die Bewerbenden werden von der Betreuungseinrichtung im Vorstellungsgespräch informiert, dass die Aufsichtsbehörde vor der Anstellung eine Leumundsprüfung anhand des Behördenauszugs 2 vornehmen muss. Die Betreuungseinrichtung gibt den Bewerbenden das «Informationsblatt für Bewerbende und Mitarbeitende zur Leumundsprüfung gemäss der Pflegekinderverordnung»⁸ ab. Die Einrichtung hat der Aufsichtsbehörde nur diejenige bewerbende Person für die Leumundsprüfung zu melden, welche sie auch einzustellen gedenkt. Es darf keinesfalls von einer Vielzahl von Bewerbenden ein Behördenauszug 2 einverlangt werden, beinhaltet dieser doch besonders schützenswerte Personendaten. Die Betreuungseinrichtung erfragt die Angaben, die sie zum Ausfüllen des von der KOST zur Verfügung gestellten Formulars zur Bestellung des Behördenauszugs 2 benötigt (AHV-Nummer etc.).

Bei Bewerbenden aus dem Ausland oder bei zuvor im Ausland wohnhaften Bewerbenden gilt grundsätzlich das gleiche Vorgehen bezüglich Leumundsprüfung. Da im Behördenauszug 2 allerdings nur die Einträge aus dem schweizerischen Strafregister aufgeführt sind, hat die Einrichtung bei den Bewerbenden zusätzlich den/die Strafregisterauszug/-auszüge des jeweiligen Herkunfts- bzw. Aufenthaltslandes einzufordern und der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Ob die Aufsichtsbehörde während dieses oftmals langandauernden Prozesses mit dem Leumundsentscheid zuwartet oder einen Entscheid unter Vorbehalt fällt, hängt vom Einzelfall ab und liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde.

2. Leumundsprüfung durch die Aufsichtsbehörde: Nach dem Anstellungsentscheid füllt die Betreuungseinrichtung das von der KOST zur Verfügung gestellte Formular zur Bestellung des Behördenauszugs 2 aus und stellt dieses der Aufsichtsbehörde zu. Die Aufsichtsbehörde leitet das Formular anschliessend an die KOST weiter. Nach Erhalt des Formulars prüft die KOST, ob die betreffende Person Einträge im Behördenauszug 2 hat. Soweit eine Person verzeichnet ist, wird der Aufsichtsbehörde der Behördenauszug 2 übermittelt; andernfalls erfolgt – ohne Auszug – die Rückmeldung an die Aufsichtsbehörde, dass die betreffende Person keine Einträge im Behördenauszug 2 hat. Bei Vorliegen von Einträgen prüft die Aufsichtsbehörde, ob diese einer Anstellung entgegenstehen. Kommt sie dabei zum Schluss, der Eintrag im Behördenauszug 2 sei für die Aufnahme der Tätigkeit irrelevant, hält sie dies intern fest, ohne dass die Betreuungseinrichtung oder die betroffene Person über den Eintrag zu informieren sind. Die Aufsichtsbehörde teilt bei Vorliegen eines solchen Eintrags bzw. wenn gar kein Eintrag vorliegt der Einrichtung das positive Ergebnis der Leumundsprüfung mit (bei Vorliegen von relevanten Einträgen vgl. nachfolgend Ziff. 3).
3. Verfügung: Kommt die Aufsichtsbehörde bei der Leumundsprüfung zum Schluss, dass der Eintrag im Behördenauszug 2 einer Anstellung entgegen steht, teilt sie diese Einschätzung der betroffenen Betreuungseinrichtung und der bewerbenden Person schriftlich mit und gewährt ihnen gleichzeitig das rechtliche Gehör. Dabei informiert die Aufsichtsbehörde auch über den Grund für die negative Einschätzung und stellt der Betreuungseinrichtung und der bewerbenden Person den Behördenauszug 2 zu. Nach Eingang und Prüfung allfälliger Stellungnahmen erlässt sie eine Verfügung gegenüber der Einrichtung und stellt diese auch der bewerbenden Person zu.
4. Unterzeichnung des Arbeitsvertrags / Aufnahme der Tätigkeit: Grundsätzlich sollte die Unterzeichnung des Arbeitsvertrags und die Aufnahme der Tätigkeit erst nach abgeschlossener Leumundsprüfung und einer positiven Rückmeldung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies gilt auch bei einem unentgeltlichen Engagement in der Einrichtung. Wurde der

⁸ Für Tages- und Pflegeeltern gibt es jeweils separate Informationsblätter.

Arbeitsvertrag ausnahmsweise unter Vorbehalt des Ausgangs der Leumundsprüfung abgeschlossen, liegt es im Ermessen der Aufsichtsbehörde zu entscheiden, ob die bewerbende Person ihre Tätigkeit gleichwohl bereits aufnehmen kann.

3 Jährliche Leumundsprüfung der Mitarbeitenden

Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, den Leumund aller Mitarbeitenden einer Betreuungseinrichtung (inklusive der Leitungsperson/en, die in der Bewilligung genannt werden) zu überprüfen, indem sie jährlich den Behördenauszug 2 bei der KOST beantragt.⁹ Die Aufsichtsbehörde vereinbart mit der Betreuungseinrichtung, auf welchen Zeitpunkt sie ihr ihre Mitarbeitenden meldet. Für die Meldung der Mitarbeitenden verwendet die Einrichtung das von der KOST zur Verfügung gestellte Formular. Mit diesem Formular beantragt die Aufsichtsbehörde bei der KOST sodann die Behördenauszüge 2 der Mitarbeitenden. Wie bei der Leumundsprüfung bei Neuanstellungen teilt die KOST der Aufsichtsbehörde entweder mit, dass keine Einträge im Behördenauszug 2 enthalten sind oder sie stellt ihr bei Vorliegen von Einträgen den Behördenauszug 2 zu. Bei Vorliegen von Einträgen prüft die Aufsichtsbehörde, ob die betroffene Person ihre Tätigkeit in der Einrichtung weiterhin ausführen darf. Gegebenenfalls sind Sofortmassnahmen zu ergreifen (beispielsweise Suspendierung oder Tätigkeit ohne Kontaktmöglichkeit zu Kindern und Jugendlichen). Kommt die Aufsichtsbehörde zum Ergebnis, dass eine Weiterbeschäftigung nicht tragbar ist, teilt sie dies der Einrichtung und der mitarbeitenden Person unter Beigabe des Behördenauszugs 2 mit und gewährt ihnen das rechtliche Gehör. Nach Eingang und Prüfung allfälliger Stellungnahmen erlässt die Aufsichtsbehörde eine Verfügung gegenüber der Betreuungseinrichtung und untersagt ihr gegebenenfalls die Weiterbeschäftigung der betroffenen Person. Die Verfügung ist auch der betroffenen mitarbeitenden Person mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde hat bei einer Untersagung der Weiterbeschäftigung zu prüfen, ob aufgrund der personellen Änderung Auflagen und Anpassungen der Betriebsbewilligung erforderlich sind. Sie schaut gemeinsam mit der Betreuungsreinrichtung, dass der Betrieb aufrechterhalten bleiben kann. Kommt die Aufsichtsbehörde zum Schluss, der Eintrag im Behördenauszug 2 sei für die Weiterbeschäftigung nicht relevant, reicht wiederum ein interner Vermerk, ohne Information an die Betreuungseinrichtung und die betroffene mitarbeitende Person.

Direktion des Innern, 14. September 2023

⁹ Vgl. Art. 10 Abs. 2 und 12 Abs. 2 PAVO für die Familien- und Tagespflege; 19 Abs. 4 PAVO für die Heimpflege sowie Art. 20c Abs. 3 und 20e Abs. 3 PAVO für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege.